

Satzung
über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen des
Abwasserzweckverbandes "Pockautal"

Inhalt:

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabepflichtige
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Pflichten des Abgabepflichtigen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) in Verbindung mit § 2 des SächsKAG vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), § 6 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SAbwAG) vom 19. Juni 1991 (GVBl. S. 156) und Abwasserabgabengesetz (AbsAG) vom 05.03.1987 (BGBl. S. 880) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der AZV "Pockautal" in seiner Sitzung am 18.07.2001 folgende Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Boden einleiten, erhebt der AZV "Pockautal" eine Abgabe.
- (2) Schmutzwasser, welches nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und dessen Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleibt abgabefrei. Gleiches gilt für eine Entsorgung des Schlammes nach Abfallrecht.
- (3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner für Schmutzwasser aus Haushaltungen berechnet. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.
- (2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein. Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel errechnet:

Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 x
Abgabensatz = maximaler Abgabensatz (A`satz max.).

(Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner minus Zahl der Einwohner, deren Abwasser gemäß den anerkannten Regeln der Technik behandelt wird) x 0,5 x Abgabensatz = Umlagemasse

Umlagemasse geteilt durch Anzahl der abgabenmaßstäblichen Personen im Gemeindegebiet + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe pro Person.

Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt berechnet:

(Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40) x 0,5 = Anzahl der Schadeinheiten.

Anzahl der Schadeinheiten x Abgabensatz pro Schadeinheit + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe

- (3) Die Höhe des Abgabensatzes für eine Schadeinheit richtet sich nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt/Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet des weiteren mit dem Anschluss des Grundstückes an das zentrale Abwassersystem. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird.

§ 4

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer nach Entstehen der Abgabepflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt.
Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstückes liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden. Bei Teileigentum an der Bebauung sind die Eigentümer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.
- (2) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.
- (3) Bei Mehrheit von Abgabepflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabe wird mit der Zustellung des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

- (1) Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.02.1997 zum 31.12.2000 außer Kraft.

Marienberg, den 19.07.2001

Wittig
Verbandsvorsitzender

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.